

BO-Nr. 1491 –14.03.22

Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Stiftung Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried mit Sitz in Ravensburg beantragte mit Schreiben vom 14. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 11. März 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 11. März 2022 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 11.03.2022) der Stiftung „Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried“ gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 10 der Stiftungssatzung vom 29. Mai 2018 i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-49 die durch den Stiftungsrat der Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried in seiner Sitzung am 11. März 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried

– Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

Fassung vom 11.03.2022

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried, im Folgenden Stiftung genannt.
- (3) Sitz der Stiftung ist Aulendorf-Blönried.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung

kirchlicher Zwecke.

- (2) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bezweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried sowie der ihm angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen einschließlich des Tagesheimes und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (4) Die Stiftung ist dem weltkirchlichen Engagement im Sinne der von den Steyler Missionaren erhaltenen Prägung des Studienkollegs St. Johann verpflichtet.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (6) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (7) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge in steuerlich zulässiger Weise erhöht werden. Die Stiftung kann die Verwaltung unselbstständiger steuerbegünstigter Förderstiftungen

§ 5**Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt**

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden durch die Stiftung wahrgenommen. Im Einzelfall kann sie das Bischöfliche Stiftungsschulamt mit diesen Aufgaben betrauen.
- (3) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 9 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamts.

§ 6**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 7**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamts berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der/die Schulleiter/in des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried soll dem Vorstand angehören. Der Steyler Missionare e.V. erhält für ein Mitglied des Vorstands ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und

Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Stiftung ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu den Angelegenheiten des Vorstands gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Mitwirkung bei Aufnahmen von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen Elternbeirats.
 3. Dem Steyler Missionare e.V. steht das Recht zu, ein von ihm benanntes Mitglied in den Stiftungsrat zu entsenden.Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 3 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. erneute Delegation sind möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen. Hinsichtlich des Mitglieds nach Abs. 1 Ziff. 3 bedarf dieses der Anhörung des Steyler Missionare e.V.

§ 11**Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulam abstimmen.
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 5. Bestellung des Abschluss- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfauftrags und Prüfungsumfangs für den Jahresabschluss,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. Entlastung des Vorstands,
 8. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 9. Festlegung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 10. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen sind,
 11. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit,
 13. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit 2/3-Mehrheit.

§ 12**Arbeitsweise des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (4) Der Stiftungsrat bestimmt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Vorständen zuzustellen und spätestens bei der Genehmigung des Protokolls auch vom Vorsitzenden

zu unterzeichnen.

- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats können diese eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 10, beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die

Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Sitzverlegung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Auflösung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen oder aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Satzung der Stiftung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Die zugunsten des Steyler Missionare e.V. bestehenden Rechte in Bezug auf die Liegenschaften sind zu beachten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 1491

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.